

Die „Verstaatlichung“ des Online-Familienhandbuchs

Martin R. Textor

Inhalt

Der Anlass.....	2
Das Projekt „Online-Familienhandbuch“	3
Die Entwicklung der Website in den folgenden Jahren.....	5
Notwendigkeit eines Qualitätssicherungsverfahrens.....	7
Der Urheberrechtsskandal.....	8
Die „Begründungen“ für den Entzug der Urheberrechte.....	9
Vertragsverhandlungen mit dem Sozialministerium	12
Eine weitere Zumutung: die Herausgeber sollen die Urheberrechtsverletzung „legalisieren“!.....	17
Der Abbruch der Verhandlungen durch das Bayerische Sozialministerium	17
Offener Brief an Staatsministerin Haderthauer	18
Die Haltung von Autor/innen und Wissenschaftler/innen.....	20
Die Petition	21
Fazit	22

Der Anlass

Seit dem Jahr 2001 geben Prof. Dr. mult. Wassilios E. Fthenakis und Dr. Martin R. Textor das „Online-Familienhandbuch“ heraus – eine familienbildende Website mit rund 1.500 Fachartikeln. Sie gilt als eine der wichtigsten und umfassendsten Informationsquellen für Eltern im Internet und wird aufgrund der vielen wissenschaftlichen Beiträge auch von Fachleuten intensiv genutzt.

Seit zwei Jahren werden Prof. Fthenakis und Dr. Textor die Urheberrechte seitens des Staatsinstituts für Frühpädagogik sukzessive entzogen. Das Institut wird von Dr. Fabienne Becker-Stoll, Privatdozentin im Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München, geleitet.

Seit Anfang November 2010 werden Prof. Fthenakis und Dr. Textor nicht mehr als Herausgeber auf der Startseite www.familienhandbuch.de erwähnt – sie wurden über diese Veränderung noch nicht einmal informiert. Es steht jetzt nur noch im [Impressum](#) der lapidare Satz „Das Online-Familienhandbuch wurde erstellt unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis (bis 2005) und Dr. Martin R. Textor (bis 2006)“. Zugleich beansprucht laut Impressum „Institutsleiterin PD Dr. Fabienne Becker-Stoll“ auf einmal die „Gesamtverantwortung“ für eine Website, die lange vor ihrer Anstellung am Staatsinstitut für Frühpädagogik entstand.

Selbst im [Jahresbericht 2009](#) des Staatsinstituts für Frühpädagogik wurden Prof. Fthenakis und Dr. Textor noch als Herausgeber der Website bezeichnet (siehe S. 111). In vielen Fachbüchern wurde aus dem Online-Familienhandbuch zitiert, wobei in den Quellenangaben Prof. Fthenakis und Dr. Textor als Herausgeber der Website genannt wurden (siehe [Aufstellung](#) mit ausgewählten Beispielen). In Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten wird sowohl von der [Technischen Universität Dresden](#) (S. 10) als auch von der [Fachhochschule Coburg](#) (S. 11) am Beispiel des Online-Familienhandbuchs gezeigt, wie man aus dem Internet zitiert – unter Nennung der Herausgeber Fthenakis und Textor.

Es ist urheberrechtlich nicht zu begründen, dass nun auf einmal das Staatsinstitut für Frühpädagogik Herausgeber des Online-Familienhandbuchs sein soll. Diese „Verstaatlichung“ des Online-Familienhandbuchs durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik ist ein Skandal. Es wurde nicht nur das Urheberrecht verletzt, sondern das Verhalten von Frau Dr. Becker-Stoll verstößt auch gegen wissenschaftsethische Grundsätze.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen über

- die Geschichte des Online-Familienhandbuchs,
- die mangelhafte Qualität der Website und die Notwendigkeit eines Qualitätssicherungsverfahrens,
- die Löschung der Herausgebernamen, also über den eigentlichen Urheberrechtsskandal,
- die „Begründungen“ für die Negierung der Urheberrechte sowie über
- die inzwischen gescheiterten Verhandlungen mit dem Bayerischen Sozialministerium,

in denen das Ministerium u.a. ein „Kompromiss“ vorgeschlagen hat, nach dem das Staatsinstitut für Frühpädagogik neue Herausgeber hätte benennen können und eine Strafe von mindestens 6.000 Euro pro Person und pro Vorfall fällig werden sollte, falls Prof. Fthenakis und Dr.

Textor nach Annahme des Vertrages nochmals für ihre Urheberrechte eintreten bzw. bei Dritten nicht darauf hinwirken sollten, dass diese kritische Äußerungen unterlassen.

Eine knappe Zusammenfassung des Vorgangs finden Sie in dem offenen Schreiben an Frau Sozialministerin Christine Haderthauer (siehe S. 19).

Das Projekt „Online-Familienhandbuch“

Im Jahr 2000 erstellten Prof. Fthenakis und Dr. Textor einen in der Endfassung knapp 40 Seiten umfassenden [Projektantrag](#) mit dem Titel „Stärkung der Erziehungskompetenz in der Familie – Das Online-Familienhandbuch“ an das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend. Auf einer familienbildenden Website sollten „Eltern eine Vielzahl von Fachbeiträgen zu allen Fragen rund um die Kindererziehung, aber auch zu anderen familienrelevanten Themen, vorfinden“. Der Antrag sah Folgendes vor: „Das Online-Familienhandbuch wird von Prof. Dr. Dr. Dr. W. E. Fthenakis und Dr. M. R. Textor herausgegeben. Die verantwortlichen Redakteure sind W. Lachenmaier, M. Schnabel und M. R. Textor. Dieses Team soll noch um eine/n Projektmitarbeiter/in ergänzt werden“ (S. 11).

Nach der Genehmigung des Projekts durch das Bundesfamilienministerium wurden die ersten Beiträge im Frühjahr 2001 in das Internet eingestellt. Die [Startseite](#) erhielt folgendes Aussehen (das Aufrufen der archivierten Versionen des Online-Familienhandbuchs dauert recht lange; oft muss der jeweilige Link zwei oder dreimal angeklickt werden!):

Das Online-Familienhandbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis und Dr. Martin R. Textor



Ein Internet-basiertes Handbuch
zu Themen der Familienbildung, Kindererziehung und Partnerschaft
für Eltern, Erzieher, Familien- und Erziehungswissenschaftler

Während der Projektlaufzeit bestimmten Prof. Fthenakis und Dr. Textor die Schwerpunkte und Struktur des Online-Familienhandbuchs. Zusammen mit der Firma Redlink, die das Hosting der Website und die Erstellung des Content Management Systems übernommen hatte und aus Mitteln des Bundesfamilienministeriums bezahlt wurde, entwickelten sie das Layout der Website. Sie führten Listen, welche Themen in die einzelnen Rubriken aufzunehmen sind, und führten diese fort.

Domaininhaber war Prof. Fthenakis: Er besaß die Domains familienhandbuch.de, .at und .ch. Technischer Ansprechpartner war die Firma Redlink.

Bis zum Projektende im November 2004 wurden mehr als 1.400 Artikel in das Online-Familienhandbuch eingestellt. In der Regel wurden [Verträge](#) zwischen den Autor/innen sowie Prof. Fthenakis und Dr. Textor als den Herausgebern geschlossen, in denen Letzteren das Copyright für die Texte übertragen wurde. Ausnahmen waren Artikel, die von Behörden, Parteien und größeren Verbänden zur Verfügung gestellt wurden bzw. für die kein Honorar aus Mitteln des Bundesfamilienministeriums gezahlt wurde. Aber auch in diesen Fällen wurde das Copyright direkt an Prof. Fthenakis und Dr. Textor übertragen. So hieß es in den [Autorenrichtlinien](#), die von der Begrüßungsseite der Website aus aufgerufen werden konnten: „3. Copyright. Bei unveröffentlichten Texten geht das Copyright an die Herausgeber (Prof. Dr. W.E. Fthenakis/ Dr. M.R. Textor) über“.

Nahezu ausschließlich wurden Originalbeiträge eingeworben, die von den Redakteuren inhaltlich geprüft, bearbeitet und in HTML-Dateien umgewandelt wurden. Ein Herausgeber (Textor) übernahm die Redaktion der Artikel in 11 der 23 Rubriken. Prof. Fthenakis und Dr. Textor verfassten selbst rund 70 Beiträge für das Online-Handbuch. Ferner veranlassten sie 2004 ein Qualitätssicherungsverfahren, das von einem von ihnen (Textor) geleitet wurde. Als Folge der Überprüfung wurde bei schätzungsweise der Hälfte der Texte Korrekturen vorgenommen, ca. 20 Artikel wurden gelöscht und mehr als 30 Fachbeiträge inhaltlich überarbeitet.

Im Jahr 2004 veröffentlichten Prof. Fthenakis und Dr. Textor als Herausgeber „Knaurs Handbuch Familie“, das 544 Seiten umfasst und aus überarbeiteten Beiträgen aus dem Online-Handbuch besteht. Inzwischen wurde auch eine chinesische Ausgabe dieses Sammelbandes publiziert.

Am Projektende bestand bei allen Beteiligten (Ministerien, Projektbeirat, Herausgebern, Redakteuren) der Konsens, dass das Online-Familienhandbuch alle für Eltern relevanten Themen abdeckt. So wurde in dem auf der Website des Bundesfamilienministeriums gespeicherten [Abschlussbericht](#) festgehalten: „Die Liste noch nicht bearbeiteter Themen ist somit recht kurz und umfasst eher 'Randthemen'. Es ist geplant, sie im Jahr 2005 durch neue Fachbeiträge abzudecken“ (S. 13). Als Zukunftsperspektiven wurde aufgezeigt: „Nach Abschluss des Projekts wird das Online-Familienhandbuch durch eigene Ressourcen des Staatsinstituts für Frühpädagogik weiterentwickelt und aktualisiert. Ab Januar 2005 wird ausschließlich Herr Dipl.-Soz. W. Lachenmaier mit circa 50% seiner Arbeitszeit in der Redaktion tätig sein. Er wird sicherstellen, dass die Beiträge des Online-Familienhandbuchs immer aktuell sind. In einem begrenzten Rahmen wird er neue Artikel von geeigneten Autor/innen anfordern, insbesondere zu den noch fehlenden rund 100 Themen oder zu neuen (z.B. familienpolitischen) Entwicklungen. Mehrmals pro Monat wird er in die Rubrik 'Aktuelles' neue Texte einstellen. Ferner wird er die Foren dahingehend überwachen, dass von den Nutzer/innen eingegebene problematische Inhalte gelöscht werden können. Schließlich müssen die eingehenden Emails und Anfragen beantwortet werden“ (S. 22).

Die Entwicklung der Website in den folgenden Jahren

Da für die Herausgeber das Projekt abgeschlossen war, die Aufgaben der Redaktion des Online-Familienhandbuchs begrenzt waren und Herr Lachenmaier (Redakteur) den ihm übertragenen Pflichten nachzukommen schien, haben Prof. Fthenakis und Dr. Textor nur noch begrenzt die weitere Entwicklung der Website beobachtet. Hinzu kam, dass im Jahr 2005 einer von ihnen (Fthenakis) pensioniert wurde und sich der andere (Textor) 2006 beurlauben ließ, um sich der Zukunftsforschung zu widmen. Um diese Zeit herum wurde der Vertrag mit der Firma Redlink gekündigt, die bisher die Website gehostet und technisch betreut hatte, und das Online-Familienhandbuch auf den Server der Bayerischen Staatsregierung überführt.

Während des Projektverlaufs wurde das Layout der Website mehrfach verändert. Die [Startseite](#) blieb dann bis April 2008 konstant:

Das Online-Familienhandbuch

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis und Dr. Martin R. Textor



Ein Internet-basiertes Handbuch
zu Themen der Kindererziehung, Partnerschaft und Familienbildung
für Eltern, Erzieher, Lehrer und Wissenschaftler

Im Mai 2008 wurde dann der Titel der Website geändert, ohne dass Prof. Fthenakis und Dr. Textor darüber informiert wurden. Damit wurde gegen § 39 Abs. 1 UrhG verstoßen: „Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist“. Seitdem heißt die Website nicht mehr „Das Online-Familienhandbuch“, sondern „Das Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP)“ (siehe neue [Startseite](#)). Damit begann die „Verstaatlichung“ des Online-Familienhandbuchs durch das *Staatsinstitut für Frühpädagogik*.

In den [Autorenrichtlinien](#), die nun vom Impressum aus aufgerufen werden konnten, hieß es aber weiterhin: „3. Copyright. Bei unveröffentlichten Texten geht das Copyright an die Herausgeber (Prof. Dr. W.E. Fthenakis/ Dr. M.R. Textor) über“ (laut der letzten von wayback.archive.org gespeicherten Version des Online-Familienhandbuchs mit Datum vom 08.03.2009).

Nur durch Zufall erfuhren Prof. Fthenakis und Dr. Textor, dass seit 2009 mit neuen Layouts experimentiert wurde. Im Oktober wurde ihnen seitens der Redaktion die neue Startseite vorgestellt. Ein Herausgeber (Textor) teilte dem Redakteur, Herrn Lachenmaier, per [E-Mail](#) eine ganze Reihe von Veränderungswünschen mit. In dem Antwortschreiben erfuhr er, dass die Namen der Herausgeber nicht mehr auf der Startseite genannt, sondern nur noch im Impressum erwähnt werden sollen. Dagegen – und gegen andere mit ihnen nicht abgesprochenen Veränderungen – verwehrten sich Prof. Fthenakis und Dr. Textor entschieden, z.B. mit zwei [E-Mails](#). Seitdem wurden sie hinsichtlich des neuen Layouts – an dem nun schon seit anderthalb Jahren gearbeitet wird! – nicht mehr kontaktiert.

Notwendigkeit eines Qualitätssicherungsverfahrens

Zum Jahreswechsel 2009/2010 beschäftigte sich ein Herausgeber (Textor) wieder intensiver mit dem Online-Familienhandbuch. Dabei musste er feststellen, dass die Qualität der Website in den fünf Jahren seit Projektende stark gelitten hat:

1. Viele wissenschaftliche Beiträge und Fachartikel, die zu Beginn des Projektzeitraums (also in den Jahren 2001 ff.) erstellt wurden, sind veraltet. Die Redaktion des Online-Familienhandbuchs hat es versäumt, sie von den Autor/innen aktualisieren zu lassen oder sie durch neue Texte zu ersetzen.
2. Einige Beiträge zu Rechtsfragen berücksichtigen nicht die in den letzten Jahren erfolgten Gesetzesänderungen; mehrere Artikel zu familienpolitischen Leistungen entsprechen nicht mehr der Rechtslage.
3. In den letzten Jahren wurden bei weitem mehr Artikel eingestellt als erwartet. Im Gegensatz zu den Texten, die während des Projektzeitraums aufgenommen wurden, handelt es sich zumeist nicht mehr um Originalbeiträge, sondern um bereits veröffentlichtes Material. Zu einzelnen Themen gibt es nun mehrere, einander zum Teil widersprechende Beiträge. So viele Artikel zu einem Thema verwirren Eltern – das Online-Familienhandbuch sollte jedoch Verwirrung und Erziehungsunsicherheit abbauen.
4. Insbesondere die in den letzten Jahren eingestellten Artikel sind ganz unterschiedlich gelayoutet; oft wurden sie so übernommen, wie sie zuvor in Printmedien oder anderen Websites erschienen sind. Ein einheitliches Erscheinungsbild der Beiträge im Online-Familienhandbuch ist nicht mehr gegeben.

Im Januar 2010 informierte Dr. Textor die Leiterin des Staatsinstituts für Frühpädagogik, Frau PD Dr. Becker-Stoll, per [Schreiben](#) über diese Mängel und verdeutlichte sie am Beispiel der Rubrik „Familienpolitik“ (siehe [Anhang](#)). Er schlug ihr ein neues Qualitätssicherungsverfahren vor und bat, dass mehrere Mitarbeiter/innen des IFP in dasselbe eingebunden und der Redaktion des Online-Familienhandbuchs für die Dauer des Verfahrens zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Schreiben wurde von dem Redakteur, Herrn Lachenmaier beantwortet. In der Folge wurde die Kritik in zwei [E-Mails](#) konkretisiert, die auch Frau PD Dr. Becker-Stoll zugeleitet wurden. Herr Lachenmaier wies die Kritik in einer E-Mail vom 15.01.2010 u.a. mit den Worten zurück: „Ich verbitte mir ein für alle Mal Ihre ungerechtfertigten Einmischungen in meine Arbeit sowie die anmaßende Beurteilung derselben.“

Ein Qualitätssicherungsverfahren wurde nicht eingeleitet, aber zumindest wurden Anfang 2011 in der Rubrik „Familienpolitik“ einige der von Dr. Textor als veraltet bezeichneten Artikel gelöscht, nachdem dieser das Sozialministerium über seine Kritik informiert hatte. An-

sonsten treffen weiterhin die vorgenannten Qualitätsmängel zu – selbst in einer so „zeitlosen“ Rubrik wie „Aktivitäten mit Kindern“ sind viele Beiträge veraltet ([Belege](#)).

Der Urheberrechtsskandal

Anfang November 2010 wurden die Namen von Prof. Fthenakis und Dr. Textor von der Startseite des Online-Familienhandbuchs entfernt, ohne dass sie darüber schriftlich oder mündlich informiert wurden. Dies geschah kurz nachdem Prof. Fthenakis auf mehrfaches Drängen hin die Domains familienhandbuch.de/at/ch an das Staatsinstitut für Frühpädagogik übertragen hatte.

Mit dem Entfernen der Herausgebernamen wurde erneut – wie schon bei der Änderung des Titels der Website – gegen § 39 Abs. 1 UrhG verstoßen: „Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist“. Die [Startseite](#) präsentierte sich dann so:

Das Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP)	
Das Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP)	
	
Ein Internet-basiertes Handbuch zu Themen der Kindererziehung, Partnerschaft und Familienbildung für Eltern, Erzieher, Lehrer und Wissenschaftler	

Vermutlich wurde zur gleichen Zeit das Impressum geändert und der Link zu den Autorenrichtlinien gelöscht. Aber auch Ende Mai 2011 können diese über die Suchfunktion der Website aufgerufen werden. Und so heißt es heute noch unter <http://www.familienhandbuch.de/richtlinien>: „3. Copyright. Bei unveröffentlichten Texten geht das Copyright an die Herausgeber (Prof. Dr. W.E. Fthenakis/ Dr. M.R. Textor) über“ (falls die Seite inzwischen gelöscht wurde, [hier](#) als PDF-Datei). Diese werden aber nicht mehr als Herausgeber benannt...

Im April 2011 wurde das Layout der Website geändert, aber auch jetzt fehlen die Namen von Prof. Fthenakis und Dr. Textor auf der [Startseite](#). Selbst im [Impressum](#) der Website werden sie nicht mehr als Herausgeber genannt. Hier heißt es weiterhin nur noch lapidar: „Das Online-Familienhandbuch wurde erstellt unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis (bis 2005) und Dr. Martin R. Textor (bis 2006)“.

Da die Herausgebereigentümlichkeit von Prof. Fthenakis und Dr. Textor eine „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG ist, wurde damit geistiges Eigentum „enteignet“. Das ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Urheberrecht.

Zugleich wurde in das Impressum eingefügt: „Gesamtverantwortung: Institutsleiterin PD Dr. Fabienne Becker-Stoll“. Dass Frau Becker-Stoll die „Gesamtverantwortung“ für ein Bundesprojekt beansprucht, das vor ihrer Anstellung beim Staatsinstitut für Frühpädagogik durchgeführt wurde, und um das sie sich bisher nicht gekümmert hat – so hat sie die an sie gerichteten Schreiben und Mails nie beantwortet –, kann man nur so verstehen, dass sie sich nun an die Stelle der Herausgeber bzw. Urheber setzen will.

Wahrscheinlich ist erst jetzt deutlich geworden, dass das Online-Familienhandbuch eine „fette Beute“ ist, mit der man sich gut profilieren könnte. Es wird z.B. von <http://bizinformation.org> als die 4.485-wichtigste Website Deutschlands bezeichnet und ihr Wert mit mehr als 360.000 Euro beziffert. Sie wird intensiver genutzt als z.B. die Websites der Fachhochschule München (Rang 5.551), der Stadt Augsburg (Rang 8.225) oder des Deutschen Jugendinstituts (Rang: 59.268). Alleine im November 2008 wurden 1,2 Millionen Seiten abgerufen (neuere Zahlen liegen den Herausgebern nicht vor).

Es ist es ein Skandal, wie Prof. Fthenakis und Dr. Textor ihrer Herausgeberrechte „beraubt“ wurden. Das Verhalten des Staatsinstituts für Frühpädagogik widerspricht nicht nur wissenschaftlichen Gepflogenheiten und ethischen Grundsätzen, sondern verstößt auch eindeutig gegen das Urheberrecht.

Die „Begründungen“ für den Entzug der Urheberrechte

Noch im November 2010 wandten sich Prof. Fthenakis und Dr. Textor mit einem [Schreiben](#) an das Bayerische Sozialministerium als die dem Staatsinstitut vorgesetzte Stelle. Da sich die zuständige Abteilungsleiterin hinter die Institutsleiterin Becker-Stoll stellte, schickten Prof. Fthenakis und Dr. Textor Anfang Januar 2011 ein [Schreiben](#) direkt an Frau Staatsministerin Christine Haderthauer.

Alle diese Bemühungen blieben ohne Erfolg, sodass Prof. Fthenakis und Dr. Textor im Januar 2011 eine Rechtsanwältin mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragten. Mit [Schreiben](#) vom 17.01.2011 verdeutlichte sie deren Rechtsauffassung. Auch das Sozialministerium beauftragte einen Rechtsanwalt. Bis Ende März 2011 wurden je zwei Schreiben ausgetauscht. Folgende Begründungen wurden von der Gegenseite für die „Enteignung“ der Urheberrechte angeführt:

Begründungen	Kommentare
<p>Prof. Fthenakis war als Beamter und Dr. Textor ist als Angestellter beim Freistaat Bayern beschäftigt. Deshalb ist für sie § 43 UrhG mit den dortigen Besonderheiten einschlägig. Die Erstellung des Online-Familienhandbuchs erfolgte im Rahmen des Dienstverhältnisses und der dem Staatsinstitut übertragenen Aufgaben; eine besondere Beauftragung durch das Sozialministerium war nicht notwendig. Die Kosten wurden zunächst vom Bundesfamilien- und vom Sozialministerium übernommen, seit 2005 nur noch vom Freistaat Bayern. An dem Projekt arbeiteten neben Prof. Fthenakis und Dr. Textor weitere Mitarbeiter/innen des Staatsinstituts für Frühpädagogik mit; diese würden seit gut fünf Jahren die Arbeit am Online-Familienhandbuch ohne Beteiligung von Prof. Fthenakis und Dr. Textor fortführen (Rechtsanwaltsschreiben vom 04.02.2011).</p>	<p>Nahezu alle Wissenschaftler, die Sammelwerke als Herausgeber veröffentlichen, stehen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis. § 43 UrhG schützt deren Urheberrechte: „Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.“ Dabei ist es unerheblich, ob weitere Mitarbeiter/innen derselben Institution mitgewirkt haben – diese werden nicht automatisch „Herausgeber“. Prof. Fthenakis und Dr. Textor <i>wurden acht Jahre lang mit Wissen des Sozialministeriums als Herausgeber auf der Startseite der Website sowie in den Jahresprogrammen und -berichten des Staatsinstituts genannt – auch nach ihrer Pensionierung/ Beurlaubung</i>. Sie haben 2009 auf das neue Layout der Website (E-Mail) und 2010 auf die Weiterentwicklung der Website Einfluss zu nehmen versucht (Schreiben mit Anhang, E-Mails), also Herausgebereaufgaben übernommen.</p>
<p>„Herr des Unternehmens“ ist das Staatsinstitut bzw. der Freistaat Bayern als Träger desselben. „Der Begriff des Herausgebers ist weder im UrhG noch im VerlG verankert“. „Insbesondere bei Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbaren Produkten, die auf Dauer und unabhängig von den sie erstellenden Personen angelegt sind, wird als Herausgeber der Herr des Unternehmens (meist eine juristische Person) angegeben“ (Rechtsanwaltsschreiben vom 04.02.2011).</p>	<p>Die Website ist keine Zeitung oder Zeitschrift (bei denen es übrigens auch namentlich genannte Herausgeber gibt), sondern ein <i>Online-Handbuch</i>. Die Urheber von Sammelbänden und anderen Sammelwerken werden üblicherweise als <i>Herausgeber</i> bezeichnet. Dies ist bei Hunderttausenden von Fachbüchern und wissenschaftlichen Werken der Fall. Das Staatsinstitut und der Freistaat können keine Urheber sein, weil sie nicht zu einer geistigen Schöpfung fähig sind: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG); „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur <i>persönliche</i> geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG).</p>
<p>Das Online-Familienhandbuch wurde nach der Pensionierung/Beurlaubung von Prof. Fthenakis und Dr. Textor fortlaufend verändert: „Seitdem wurden neue Rubriken eingeführt und alte Rubriken entfernt. Laufend gibt es neue Beiträge, alte werden aktualisiert, überarbeitet oder entfernt“. Als „Herr des Unternehmens und auch als</p>	<p>Wie sich leicht anhand der im Internet gespeicherten früheren Versionen des Online-Familienhandbuchs (siehe hier) nachweisen lässt, sind keine Rubriken entfernt worden und ist nur eine neu hinzu gekommen. <i>Genauso lässt sich belegen, dass nahezu alle Beiträge, die Ende 2004 im Online-Familienhandbuch waren, auch jetzt noch – unverändert und somit oft ver-</i></p>

<p>Datenbankhersteller“ konnte das Staatsinstitut diesen Veränderungen Rechnung tragen und die Namen von Prof. Fthenakis und Dr. Textor von der Startseite entfernen (Rechtsanwaltsschreiben vom 04.02.2011).</p>	<p><i>altet – vorhanden sind und weit mehr als zwei Drittel aller Artikel ausmachen (siehe Beispiel). Bei Sammelwerken, deren Herausgeber nicht mehr aktiv sind und deren Arbeit von anderen Personen fortgeführt wird, ist es üblich, diese als weitere Herausgeber zu benennen.</i></p>
<p>Prof. Fthenakis und Dr. Textor „waren nur bis zum Jahre 2005 im IFP tätig. Ab 2006 hat das IFP eine andere Leitung, unter der das Handbuch erstellt wird“ (Rechtsanwaltsschreiben vom 09.03.2011).</p>	<p>Da Prof. Fthenakis und Dr. Textor noch im November 2010 als Herausgeber der Website benannt wurden, kann nicht wie jetzt im Impressum behauptet werden, dass sie nur bis 2005/2006 die „Leitung“ inne hatten. Auch im Jahresbericht 2009 des Staatsinstituts werden sie noch als Herausgeber genannt. Zudem <i>wird</i> das Handbuch nicht erstellt, sondern es ist weitestgehend vor 2005 <i>erstellt worden</i>. Auch nach Ansicht des Sozialministeriums war damals das Projekt abgeschlossen.</p>
<p>Herr Dr. Textor habe „in seinem Schreiben vom 06.12.2010 eher zum Ausdruck gebracht, nicht [als Herausgeber] genannt werden zu wollen, da er seit seiner Beurlaubung sich nicht mehr mit der Redaktion des Online-Familienhandbuchs befasst habe und sich mit dem Handbuch in der jetzigen Fassung wohl nicht mehr identifizieren wolle“ (Rechtsanwaltsschreiben vom 09.03.2011).</p>	<p>Dies kann wohl kaum als Grund angeführt werden, weshalb auch der Name von Prof. Fthenakis von der Website entfernt wurde... Der Wortlaut des Schreibens: „Schon vor einiger Zeit habe ich auf allen meinen privaten Websites die allgemeinen Links zum Online-Familienhandbuch gelöscht. Nur auf meiner Homepage www.martin-textor.de habe ich sie noch belassen – mit dem Hinweis, dass ich als Mitherausgeber bis 2006 aktiv war. <i>Ich möchte nicht, dass die schlechte Qualität der Website auf mich zurückfällt. ... Sollte es zu einem Qualitätssicherungsverfahren kommen, möchte ich nach all der Verärgerung der letzten Monate und aufgrund meiner neuen Arbeitsschwerpunkte hier nicht mehr einbezogen werden; ich bin nur noch an einer Wahrung meiner Urheberrechte interessiert.</i>“ Dr. Textor will also nur nicht für die schlechte Qualität des Online-Familienhandbuchs verantwortlich gemacht werden, da es noch immer nicht zu dem von ihm seit mehr als einem Jahr geforderten Qualitätssicherungsverfahren gekommen ist. Er schrieb nach 2004 noch 11 Beiträge für das Online-Handbuch und nahm in vielen E-Mails Einfluss auf die Redaktion der Website (siehe Zusammenstellung), war also durchaus noch als Herausgeber aktiv.</p>

Im Großen und Ganzen läuft die Argumentation darauf hinaus, dass Prof. Fthenakis und Dr. Textor nur bis 2005/2006 in irgendeinem Zusammenhang („Leitung“) zum Online-Familienhandbuch standen und immer schon das Staatsinstitut als „Herr des Unternehmens“

Herausgeber des Sammelwerks war – obwohl Prof. Fthenakis und Dr. Textor bis November 2010 als Herausgeber auf der Startseite der Website und in den Jahresberichten des Staatsinstituts für Frühpädagogik genannt wurden.

Von Prof. Fthenakis und Dr. Textor wird hingegen das Urheberrecht beansprucht, da das Online-Familienhandbuch von ihnen initiiert wurde, nach der von ihnen verfassten Konzeption und unter ihrer Leitung erstellt wurde und von ihnen einem Qualitätssicherungsverfahren unterzogen wurde. Dies wurde auch noch mit [Schreiben](#) des Sozialministeriums vom 29.11.2010 bestätigt, in dem Frau Ministerialdirigentin Huber an Dr. Textor schrieb: „Zu Ihrer Frage, wer das Urheberrecht an den Inhalten des Familienhandbuchs und an ihrer konkreten Zusammenstellung als Online-Familienhandbuch hat, bestätigen wir Ihnen gerne, dass das Urheberrecht bei den Autoren und bei den Schöpfern der konkreten Zusammenstellung als Online-Familienhandbuch liegt. Die geistig-schöpferische Leistung der Autoren und die Leistung von Ihnen und Herrn Professor Fthenakis ... im Rahmen der Zusammenstellung des Online-Familienhandbuchs wurde vom Freistaat Bayern zu keiner Zeit in Abrede gestellt. Selbstverständlich wird jeder Autor, der diesen Wunsch äußert, auf den Websites des Familienhandbuchs in dieser Autoreneigenschaft an geeigneter Stelle genannt. Gleiches gilt für Sie und Herrn Professor Fthenakis in Ihrer Eigenschaft als Ersteller der konkreten Zusammenstellung der Beiträge als Online-Familienhandbuch“ (Anmerkung für diejenigen, die das Schreiben im [Original](#) lesen: Ein Nutzungsrecht an der Website wurde von Prof. Fthenakis und Dr. Textor niemals beansprucht – siehe [Schreiben](#) vom 06.12.2010).

Nur: Wo kommt diese Urheberschaft nun zum Ausdruck? Im [Schreiben](#) vom 17.01.2011 der von Prof. Fthenakis und Dr. Textor beauftragten Rechtsanwältin heißt es deshalb: “Es geht ... um das unseren Mandanten zustehende Urheberrecht gemäß § 4 Abs. 1 UrhG, das nicht übertragbar ist. Dieses Urheberrecht umfasst nach § 11 UrhG nicht nur Vermögensrechte, d.h. Nutzungsrechte, sondern auch das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht. Folglich ist die natürliche Person, die die Sammlung so konzipiert hat, dass daran eine persönliche geistige Schöpfung zum Ausdruck gelangt, bei jeder Art der Veröffentlichung auch als solche zu bezeichnen, was bei Sammelwerken in aller Regel durch die Bezeichnung als 'Herausgeber' geschieht. Ein Entfall der Bezeichnung als Herausgeber bedeutet daher eine Negierung der Urheberrechte unserer Mandanten. Rein vorsorglich sei noch einmal darauf hingewiesen, dass dies auch bei einer Online-Veröffentlichung gilt. Dass das Medium Internet keine Besonderheiten bezüglich der Urhebernennung erfordert, zeigt sich überdeutlich daran, dass über Jahre hinweg problemlos die korrekte Ausweisung unserer Mandanten als Inhaber des Urheberrechts nach § 4 UrhG möglich war.“

Und § 13 UrhG lautet: „Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“

Vertragsverhandlungen mit dem Sozialministerium

Am 30.03.2011 fand zum ersten Mal ein Gespräch über die Urheberrechtsfrage statt. Die eine Seite war nur durch Prof. Fthenakis, die andere durch Frau Ministerialdirigentin Huber, Herrn Ltd. Ministerialrat Turi und zwei Rechtsanwälte vertreten. Es schien zu einer Einigung gekommen zu sein, sodass Prof. Fthenakis und Dr. Textor in den folgenden Tagen ihre Rechtsanwältin von der weiteren Wahrnehmung ihrer Interessen entbanden.

Zwei Wochen später erhielten Prof. Fthenakis und Dr. Textor von dem Rechtsanwalt des StMAS einen [Vertragsentwurf](#), der weit über die Inhalte der Besprechung hinausging. Danach sollen sie nicht nur weitgehend auf ihre Urheberrechte verzichten, sondern auch nach Annahme des Vertrages *für jeden einzelnen Fall* der Zuwiderhandlung *jeweils einzeln* eine Vertragsstrafe von 6.000 Euro zahlen, wenn sie nicht „ab sofort jegliche Äußerungen, insbesondere im Internet, ... unterlassen, die den Eindruck erwecken, die von ihnen in Anspruch genommene Rechtsposition am Handbuch sei in irgendeiner Weise beschränkt. Desgleichen verpflichten sie sich, gegebenenfalls bei Dritten darauf hinzuwirken, dass auch diese keine derartigen Äußerungen verbreiten. Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis und Herr Dr. Textor verpflichten sich, entgegenstehende Äußerungen oder Plagiatsvorwürfe, wie sie insbesondere auf der Website www.urheberrechsskandal.de zu lesen sind, sofort zu löschen und zurückzunehmen“.

Abgesehen davon, dass Prof. Fthenakis und Dr. Textor nie „Plagiatsvorwürfe“ erhoben haben, soll also nicht nur ihr Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden, sondern sie sollen sich auch verpflichten, bei anderen Personen darauf hinzuwirken, dass diese nicht ihre Meinung zu den hier dargestellten Vorgängen sagen!

Prof. Fthenakis und Dr. Textor reagierten auf den Vertragsentwurf am 18.04.2011 mit einer E-Mail. Sie schrieben u.a.: „Der Vertragsentwurf enthält, unserer Auffassung nach, viele irrelevante und unerhebliche Regelungen, die in nachstehender Tabelle kommentiert werden. In der dritten Spalte finden Sie unseren Gegenvorschlag.“

Vertragsentwurf	Kommentare	Gegenvorschlag
Präambel: „Urheberangaben finden sich im Impressum.“	Die Aussage im Impressum: „Das Online-Familienhandbuch wurde erstellt unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis (bis 2005) und Dr. Martin R. Textor (bis 2006)“ ist keine Urheberangabe.	Satz streichen
1. „Das Handbuch ist ein Handbuch des IFP.“	Das Handbuch wurde von Beginn an von Prof. Fthenakis und Dr. Textor herausgegeben. Sie sind die Urheber des Sammelwerks. Erst seit Mai 2008 erscheint der Name des IFP im Titel der Website. Frau Ministerialdirigentin Huber hat mit Schreiben vom 29.11.2010 die Urheberschaft von Prof. Fthenakis und Dr. Textor bestätigt.	1. „Das Handbuch ist ein Handbuch des IFP, dessen Urheber Prof. Fthenakis und Dr. Textor sind.“ (Der zweite Satz aus dem Vertragsentwurf kann bleiben.)
2. a) „Soweit Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis und Herrn Dr. Textor mit der Erstellung und Herausgabe des Handbuchs Urheberrechte oder	Urheberschaft bedeutet, dass der Urheber eines Werks eindeutig als dessen geistiger Schöpfer ausgewiesen wird. Das Urheberrecht ist eindeutig	2. a) „Die Urheber des Handbuchs sind Prof. Fthenakis und Dr. Textor. Alle Nutzungsrechte wurden von ihnen an das IFP abgetreten.“

<p>sonstige Rechte hieran entstanden sind, haben sie die Nutzungsrechte ... [dem IFP] umfassend und uneingeschränkt eingeräumt. Es bleibt dem IFP unbenommen, das Handbuch nach eigenem Gutdünken zu ändern, zu überarbeiten, zu ergänzen, zu kürzen oder sonst wie umzugestalten...“</p> <p>2. b) „Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis und Herr Dr. Textor haben kein Recht, an dem Handbuch in irgendeiner Weise mitzuwirken oder darauf Einfluss zu nehmen. Vielmehr ist es allein Sache des IFP,...“.</p>	<p>von den Nutzungsrechten getrennt, die beim IFP liegen – was von Prof. Fthenakis und Dr. Textor nie bestritten wurde (siehe Schreiben von Dr. Textor an Frau Ministerialdirigentin Huber vom 06.12.2010). Wer über Nutzungsrechte verfügt, darf aber urheberrechtlich geschützte Werke nicht beliebig ändern, sondern nur mit Einverständnis der Urheber (§ 39 UrhG).</p> <p>Da die wissenschaftliche Reputation von Prof. Fthenakis und Dr. Textor durch die durch das IFP erfolgende Weiterentwicklung des von ihnen herausgegebenen Handbuches befördert oder beeinträchtigt wird, haben sie als Urheber des Sammelwerks ein Mitspracherecht. Deshalb wurden sie auch nach ihrer Pensionierung/ Beurlaubung weiterhin in den Jahresberichten des IFP als Herausgeber benannt. Dieses Mitspracherecht wurde in den vergangenen vier Jahren nur zweimal in größerem Maße in Anspruch genommen: als es um die Entwicklung eines neuen Layouts für die Website ging und als ein Qualitätssicherungsverfahren vorgeschlagen wurde.</p> <p>Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht mehr von den Nutzungsberechtigten genutzt, fallen die Nutzungsrechte an die Urheber zurück (§ 41 Abs. 1 UrhG).</p>	<p>2. b) „Prof. Fthenakis und Dr. Textor verzichten entgegen den Regelungen in § 64 UrhG auf ihre Urheberrechte ab dem 21.12.2020.“</p> <p>2. c) „Es bleibt dem IFP unbenommen, das Handbuch zu ändern, zu überarbeiten, zu ergänzen, zu kürzen oder sonst wie umzugestalten, solange das geistige Eigentum der Urheber an dem Handbuch nicht beeinträchtigt wird. Prof. Fthenakis und Dr. Textor nehmen ab dem 01.05.2011 keinen Einfluss auf die Redaktion und formale Gestaltung des Handbuchs.“</p> <p>2. d) „Sollte das IFP das Handbuch vor dem 31.12.2020 beenden, fallen die Nutzungsrechte an die Urheber zurück. Alle Dateien der Website sind Prof. Fthenakis und Dr. Textor in verwertbarer Form zugänglich zu machen.“</p>
<p>3. „Bis längstens 31. Dezember 2020 werden Herr Prof. auf der Startseite des Handbuchs nach der Bezeichnung des Handbuchs und unter dem Bildbestandteil der Startseite, ..., wie</p>	<p>Da mit einem neuen Layout der Website experimentiert wird, ist offen, ob es in all den Jahren bis zum 31.12.2020 noch einen Bildbestandteil auf der Startseite gibt.</p>	<p>Streichen des Satzteils: „und unter dem Bildbestandteil der Startseite, wie sie beispielhaft am 1.1.2011 angeordnet sind,“</p>

<p>folgt erwähnt: Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis und Dr. Martin Textor (bis 2010).“</p>		
<p>3. „Es steht dem IFP frei, für die Zeit ab 2011 dort ebenfalls eine Person als Herausgeber anzugeben.“</p>	<p>Das IFP kann als rein Nutzungsberechtigter des Handbuchs keine weiteren Urheber benennen. Dies geht nur mit Einverständnis der Urheber, wenn diese der Meinung sind, dass die vorgeschlagene Person geistiges Eigentum an der Konzeption und Ausgestaltung des Handbuchs erworben hat. Auf der Startseite könnte aber unter „Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis und Dr. Martin Textor (bis 2010)“ stehen: „Gesamtverantwortung (ab 2006): PD Dr. Fabienne Becker-Stoll“.</p>	<p>„Sollten Personen im Einvernehmen mit Prof. Fthenakis und Dr. Textor die Konzeption und Ausgestaltung des Handbuchs auf solche Weise ergänzen, dass sie dadurch geistiges Eigentum an dem Handbuch erwerben, sind sie ebenfalls als Herausgeber auf der Startseite zu benennen.“</p>
<p>4. a) „Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis und Herr Dr. Textor nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass es neben der von ihnen beanspruchten Herausgeberschaft im urheberrechtlichen Sinne eine Herausgeberschaft im wirtschaftlich-organisatorischen Sinne gibt, nämlich als Herr des Unternehmens. Letzteres...“</p>	<p>Diese Aussage ist urheberrechtlich irrelevant. Es geht Prof. Fthenakis und Dr. Textor um die korrekte Benennung der Urheber des Handbuchs auf dessen „Titelseite“. Mit der „Herausgeberschaft im wirtschaftlich-organisatorischen Sinne“ sind in erster Linie Nutzungsrechte gemeint, z.B. die „Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung des Sammelwerks“, „die Organisation, die Finanzierung des Unternehmens“ und die „gewinnbringende Fortführung des Sammelwerks“ (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., § 4, Rdnr. 28). Die Nutzungsrechte wurden von den Urhebern abgetreten (siehe 2. a))</p>	<p>streichen</p>
<p>4. b) „Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis und Herr Dr. Textor nehmen zur Kenntnis und</p>	<p>Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für die sich im IFP befindende Redaktion des</p>	<p>4. „Die Verantwortung für das Handbuch liegt beim IFP, insoweit keine Urheberrechte</p>

akzeptieren, dass die Verantwortung für das Handbuch beim IFP liegt, und zwar vertreten durch die jeweilige Institutsleitung.“	Handbuchs – dass diese die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Dies kann z.B. wie derzeit im Impressum verdeutlicht werden: „Gesamtverantwortung: PD Dr. Fabienne Becker-Stoll“. Prof. Fthenakis und Dr. Textor entscheiden urheberrechtlich relevante Fragen – solche, die ihr geistiges Eigentum am Handbuch bzw. die Herausgeberschaft betreffen.	betroffen sind (vgl. Punkte 2. a) und c)).“
4. c) „Es bleibt allein dem IFP überlassen,...“	irrelevant	streichen
5. a) „Herr Prof. ... verpflichten sich gegenüber dem IFP, ab sofort jegliche Äußerungen, insbesondere im Internet, zu unterlassen, die den Eindruck erwecken, die von ihnen in Anspruch genommene Rechtsposition am Handbuch sei in irgendeiner Weise beschränkt. Desgleichen verpflichten sie sich, gegebenenfalls bei Dritten darauf hinzuwirken, dass auch diese keine derartigen Äußerungen verbreiten. Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis und Herr Dr. Textor verpflichten sich, entgegenstehende Äußerungen oder Plagiatsvorwürfe, wie sie insbesondere auf der Website www.urheberrechtsskandal.de zu lesen sind, sofort zu löschen und zurückzunehmen“.	Durch diese Formulierungen wird das grundgesetzlich garantierte Recht von Prof. Fthenakis und Dr. Textor auf freie Meinungsäußerung beschränkt, sie sind somit rechtswidrig. Es steht jedem in der Bundesrepublik frei, seine Meinung zu den auf www.urheberrechtsskandal.de dokumentierten Vorgängen zu äußern. Es gibt keine Rechtsgrundlage, derzufolge Prof. Fthenakis und Dr. Textor diesen Personen „den Mund verbieten“ können. Auf der Website wurden keine Plagiatsvorwürfe gemacht. Sollten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen, werden diese nach entsprechendem Beleg selbstverständlich umgehend von der Website entfernt.	5. a) „Herr Prof. Fthenakis und Herr Dr. Textor verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages in unkommentierter Form den Autoren des Online-Familienhandbuchs und bisher enger eingebundenen Wissenschaftlern und Politikern bekannt zu machen sowie auf www.urheberrechtsskandal.de zu veröffentlichen.“ 5. b) „Herr Prof. Fthenakis und Herr Dr. Textor verpflichten sich, www.urheberrechtsskandal.de zu löschen, wenn Wissenschaftsorganisationen und die Universität München die Untersuchung der hier beschriebenen Vorgänge abgeschlossen haben, spätestens aber zum 15.08.2011“.
5. b) „Herr von 6.000,- zu zahlen.“	s.o.: Verstoß gegen das Grundgesetz	streichen
6. „Durch ... Partei selbst.“	-	bleibt

Die Punkte 5. a) und b) betrachten wir als mit dem GG nicht vereinbar und müssen deshalb mit dem gebotenen Nachdruck zurückgewiesen werden. Wir empfehlen, im Interesse des StMAS, dringend von solchen Regelungen abzusehen.“

Eine weitere Zumutung: die Herausgeber sollen die Urheberrechtsverletzung „legalisieren“!

Auf diese E-Mail hin erhielten Prof. Fthenakis und Dr. Textor ein [Schreiben](#) des Rechtsanwalts des StMAS mit einem neuen Vertragsentwurf. Dieser berücksichtigte nur ansatzweise die unstrittigen Stellen des ersten Entwurfs und die Gegenvorschläge. Für Prof. Fthenakis und Dr. Textor nicht akzeptabel war vor allem die Regelung: „Es steht dem IFP frei, für die Zeit ab 2011 dort [auf der Startseite des Online-Familienhandbuchs] ebenfalls eine Person als Herausgeber anzugeben“ (Punkt 1 des zweiten Vertragsentwurfs). Dies würde bedeuten, dass das Staatsinstitut für Frühpädagogik z.B. die Institutsleiterin PD Dr. Fabienne Becker-Stoll oder den Redakteur Werner Lachenmaier als neue Herausgeber benennen könnte – also die Personen, die die Namen von Prof. Fthenakis und Dr. Textor von der Startseite der Website entfernt und damit die Urheberrechtsverletzung begangen hatten.

Abgesehen davon, dass es schon fast eine Unverschämtheit ist, von den „Opfern“ eines Rechtsverstoßes zu erwarten, dass sie die Tat nachträglich gutheißen und u.U. sogar den Tätern noch ihre Rechte einräumen, zeigt diese Zumutung deutlich, dass das Bayerische Sozialministerium noch immer nicht die Essenz des Urheberrechts verstehen will: Die Herausgeber eines Sammelbandes oder Sammelwerks werden nicht von irgendeiner Institution „benannt“, sondern sie sind die „Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG): „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Andere nicht akzeptable Regelungen in dem zweiten Vertragsentwurf waren, dass

- mit dem Begriff „Herausgeber“ keine Urheberrechte verbunden seien, also diese Bezeichnung im Grunde nichts über den Status von Prof. Fthenakis und Dr. Textor aussagt (Punkt 2).
- die Vorgänge um das Online-Familienhandbuch kein „Urheberrechtsskandal“ seien (Punkt 2) – also Prof. Fthenakis und Dr. Textor unverzüglich solche oder ähnliche Äußerungen zu unterlassen hätten.
- Prof. Fthenakis und Dr. Textor „für ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung als Gesamtschuldner“ haften und untereinander dafür sorgen müssen, „dass keiner von beiden gegen diese Verpflichtungen verstößt“ (Punkt 4).

Mit [E-Mail](#) vom 28.04.2011 erinnerte Prof. Fthenakis nochmals an die Besprechungsergebnisse vom 30.03.2011. Die [Antwort](#) von Frau Ministerialdirigentin Huber vom 02.05.2011 schien wieder einen Kompromiss möglich zu machen. Daraufhin sandten Prof. Fthenakis und Dr. Textor Anfang Mai 2011 einen eigenen [Vertragsentwurf](#) an das Bayerische Sozialministerium, der weitgehend auf diesen E-Mails und den Gegenvorschlägen in ihrer E-Mail vom 18.04.2011 beruhte.

Der Abbruch der Verhandlungen durch das Bayerische Sozialministerium

Auf den neuen Vertragsentwurf reagierte Frau Ministerialdirigentin Huber am 27.05.2011 mit folgender E-Mail an Prof. Fthenakis:

Sehr geehrter Herr Prof. Fthenakis,

wir halten die Vergleichsverhandlungen für gescheitert.

Begründung:

1. Der uns mit Mail vom 2.5.2011 zugesandte Entwurf steht im krassen Widerspruch zu den Ergebnissen der Vergleichsverhandlungen vom 30.3.2011.
2. Er steht vor allem im Widerspruch zu Ihrem eigenem Vergleichsvorschlag vom 28.4.2011 (s.u.), den ich mit der Antwort-Mail vom 2.5.2011 weitestgehend übernommen habe.
3. Er enthält ferner zum Teil versteckte zum Teil ausdrückliche Ansprüche sowie rechtliche Ausführungen, von denen Sie nicht ernsthaft annehmen konnten, dass das StMAS diese akzeptiert.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich nach den bereits erzielten Ergebnissen jetzt nicht wieder bei Null beginne. Wir haben uns auf Ihren unten stehenden Vorschlag hin am 29.4.2011 darauf geeinigt, dass wir auf alle Ausführungen und Interpretationen verzichten sollten und kontroverse Standpunkte ausdrücklich offen lassen; der Ihnen am 2.5.2011 unterbreitete Vorschlag berücksichtigte in seiner sehr knappen Form all diese Kriterien und war zwischen Ihnen und mir Konsens. Aber offenbar war dieser Konsens Herrn Dr. Textor nicht vermittelbar. Weitere Zugeständnisse kann ich rechtlich nicht verantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Huber

Wie das Bayerische Sozialministerium die Ergebnisse der Vergleichsverhandlung vom 30.03.2011 verstanden hat, ergibt sich aus dem ersten Vertragsentwurf, den der Rechtsanwalt des StMAS zwei Wochen später an Prof. Fthenakis und Dr. Textor verschickte (s.o.). Nicht Prof. Fthenakis und Dr. Textor haben einen „Kompromiss“ durch „Ausführungen und Interpretationen“ unmöglich gemacht, sondern das Bayerische Sozialministerium!

Offensichtlich ist, dass es dem Sozialministerium auch bei den letzten E-Mail-Kontakten nur darum ging, eine Möglichkeit zu finden, wie neue Herausgeber für das Online-Familienhandbuch benannt werden und die Diskussionen um den Urheberrechtsskandal beendet werden können.

Offener Brief an Staatsministerin Haderthauer

Nachdem Frau Ministerialdirigentin Johanna Huber die Vertragshandlungen abgebrochen hatte, schickte Dr. Textor am 10.06.2011 folgenden offenen Brief an Frau Sozialministerin Christine Haderthauer:

Sehr geehrte Frau Staatsministerin!

Seit dem Jahr 2001 geben Prof. Fthenakis und ich das Online-Familienhandbuch heraus. Die Verwertungsrechte haben wir dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) übertragen. Dort befindet sich auch die Redaktion der Website.

Seit November 2010 – kurz nachdem Prof. Fthenakis die Domains www.familienhandbuch.de/ [at/](http://at.familienhandbuch.de/) [ch](http://ch.familienhandbuch.de/) auf mehrfaches Drängen hin an das IFP abgetreten hatte – werden wir nicht mehr als Herausgeber auf der Startseite erwähnt, was eindeutig eine Urheberrechtsverletzung ist: „Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist“ (§ 39 Abs. 1 UrhG). Es steht jetzt nur noch im Impressum der lapidare Satz „Das Online-Familienhandbuch wurde erstellt unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis (bis 2005) und Dr. Martin R. Textor (bis 2006)“. Zugleich beansprucht laut Impressum die Leiterin des IFP, Frau PD Dr. Fabienne Becker-Stoll, auf einmal die „Gesamtverantwortung“ für die Website.

Daraufhin haben Prof. Fthenakis und ich uns an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) gewandt, das die Rechts- und Fachaufsicht über das IFP ausübt. Die sich über fast fünf Monate hinweg ziehenden „Verhandlungen“ hatten seitens des StMAS wohl nur die Ziele,

1. zu unterbinden, dass wir die Urheberrechtsverletzung in der Öffentlichkeit thematisieren und Kritik an der Redaktion des Online-Familienhandbuchs üben.
2. einen Weg zu finden, wie Mitarbeiter/innen des IFP als neue Herausgeber/innen des Online-Familienhandbuchs „benannt“ werden können.

Diese Zielsetzungen ergeben sich eindeutig aus den Vertragsentwürfen, die uns von dem vom StMAS beauftragten Rechtsanwalt vorgelegt wurden. Sie wurden von mir auf der Website www.urheberrechtsskandal.de dokumentiert und kommentiert. Da Prof. Fthenakis und ich nicht bereit waren, diese Vertragsregelungen zu akzeptieren, erklärte das StMAS mit E-Mail vom 27.05.2011 die Verhandlungen für gescheitert. Damit werden auch alle bisher gemachten Kompromissvorschläge oder Verzichtserklärungen unsererseits ungültig.

Ich halte hiermit fest:

1. Prof. Fthenakis und ich sind die alleinigen Urheber des Online-Familienhandbuchs. Unsere Urheberschaft wurde vom StMAS mit Schreiben vom 29.11.2010 bestätigt. Wir genießen also für unser Werk Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (§ 1 UrhG). „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes“ (§ 11 Satz 1 UrhG).
2. Seit 10 Jahren übertragen alle Autor/innen das Copyright für ihre Artikel an Prof. Fthenakis und mich persönlich (also nicht an das IFP oder das StMAS). Dies geschah in den ersten drei Jahren überwiegend durch Verträge, ansonsten aufgrund der Autorenhinweise im Online-Familienhandbuch. Erst durch die kontinuierliche, implizite Übertragung der Verwertungsrechte durch uns wurde das Copyright an das IFP weitergereicht.

Als Urheber des Online-Familienhandbuchs und als Herausgeber, denen von den Autor/innen das Copyright für ihre Beiträge direkt übertragen wurde, haben Prof. Fthenakis und

ich ein Recht darauf, dass unsere Namen auf der Startseite der Website genannt werden: „Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist“ (§ 13 UrhG). Im November 2010 wurde seitens des IFP unser Urheberrecht verletzt; dass das StMAS dieses Verhalten unterstützt, hat aus der Urheberrechtsverletzung einen Urheberrechtsskandal gemacht.

Als Urheber und Herausgeber haben Prof. Fthenakis und ich ferner das Recht, uns zur Qualität der Inhalte des Online-Familienhandbuchs zu äußern: „Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“ (§ 14 UrhG). Dies gilt auch für den Fall, dass unser Werk durch andere ergänzt wird: „Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden“ (§ 23 Satz 1 UrhG). Seit anderthalb Jahren fordern Prof. Fthenakis und ich ein Qualitätssicherungsverfahren, da wir nachgewiesen haben, dass viele Artikel der Website veraltet sind, Fehler enthalten oder im Widerspruch miteinander stehen. Das IFP war noch nicht einmal bereit, mit uns über ein solches Verfahren zu sprechen. Das StMAS hat uns mit Schreiben vom 17.12.2010 mitgeteilt, dass es das IFP um eine Stellungnahme zu unserer Kritik gebeten habe. Weitere Mitteilungen folgten nicht.

Ich bedauere, dass sich das StMAS nicht für unsere Urheberrechte und für eine gute, der Zielgruppe „Eltern“ entsprechende Qualität des Online-Familienhandbuchs einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin R. Textor

Am 18.06.2011 wurde dieser offene Brief den Abgeordneten des Bayerischen Landtages per E-Mail zugeleitet. Am gleichen Tag wurde Herr Ministerpräsident Horst Seehofer angeschrieben. Mehrere Abgeordnete wandten sich an das Bayerische Sozialministerium und baten um Stellungnahme. Wie zu erwarten, blieb das Ministerium bei seiner Position. Die Bayerische Staatskanzlei beantwortete das an Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer gerichtete Schreiben nicht.

Die Haltung von Autor/innen und Wissenschaftler/innen

Im Januar 2011 wurden die Autor/innen des Online-Familienhandbuchs von Prof. Fthenakis und Dr. Textor über den Verlust der Urheberrechte per Newsletter informiert, sofern deren E-Mail-Adressen noch ermittelt werden konnten. Sie wurden gebeten, sich mit den Herausgebern zu solidarisieren und den Newsletter direkt an Frau Staatsministerin Haderthauer weiterzuleiten. Eine leider unbekannte Zahl von Autor/innen folgte diesem Aufruf; weitere erklärten in E-Mails an Prof. Fthenakis und Dr. Textor ihre Solidarität.

Im März, April und Juni 2011 wurden die Autor/innen über aktuelle Entwicklungen bei der Auseinandersetzung zwischen den Herausgebern und dem Bayerischen Sozialministerium per Newsletter informiert und gebeten, Kommentare in das auf www.urheberrechtsskandal.de eingerichteten Gästebuch einzutragen. Nur wenige Autor/innen kamen dieser Bitte nach bzw. reagierten auf die Newsletters mit E-Mails.

Ab März 2011 wurden die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, die Deutsche Gesellschaft für Psychologie, die Deutsche Gesellschaft für Soziologie und viele Wissenschaftler/innen über den Verlust der Urheberrechte am Online-Familienhandbuch unterrichtet. Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie teilte am 02.08.2011 per E-Mail mit, dass sie in dieser Angelegenheit keine offizielle Stellungnahme abgeben kann. Auch die Deutsche Gesellschaft für Soziologie entschied sich gegen eine Stellungnahme, da es sich bei dem Streitfall „in letzter Konsequenz um eine Rechts- und nicht um eine wissenschaftsethische Frage“ handeln würde. „Die Ihrem Fall angemessene Beurteilung kann daher nur in Form einer gerichtlichen Entscheidung geschehen“ (Schreiben vom 02.08.2011).

Nur die kleine Ethik-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft befasste sich mit dem Vorfall, nachdem sie eine Stellungnahme von Frau Dr. Becker-Stoll eingeholt hatte. Das Ergebnis der Beratung wurde per E-Mail vom 03.10.2011 mitgeteilt: „Mit einer Stellungnahme möchte die Ethik-Kommission die DGfE nicht in einen anscheinend nur noch juristisch zu klärenden Konflikt involvieren. Unabhängig von dieser Position kommt die Ethik-Kommission nach Durchsicht der vorliegenden Papiere zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem ‚www.familienhandbuch.de‘ um eine Publikation handelt, die von einer Institution verantwortet und herausgegeben wurde und wird. Institutionelle Herausgeberschaften werden natürlich personell verantwortet. Diese Verantwortung nahmen über Jahre Sie, Herr Textor, in Kooperation mit Herrn Fthenakis wahr. Ihnen beiden gebührt sicherlich auch das Verdienst, das Handbuch nicht nur initiiert, sondern auch zu einer erfolgreichen online-Publikation geführt zu haben. Wer jedoch bei einer institutionellen Herausgeberschaft diese personell verantwortet, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Organisationen, Institutionen oder Verbände. Dass nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern auch Verantwortlichkeiten wechseln und sich verändern, liegt in der organisationalen Verfassung und Struktur von Institutionen. Ein solcher Wechsel scheint auch in Bezug auf die inhaltliche und verantwortliche Betreuung des ‚www.familienhandbuch.de‘ vorgenommen worden zu sein. Das ist im Einzelfall bedauerlich für die Betroffenen, zumal wenn andere Lösungen von diesen präferiert werden, liegt aber in der Verantwortung und Kompetenz der Institutionen. Einvernehmliche Lösungen sind hier immer zu favorisieren, aber, das wissen wir, nicht immer zu erzielen.“

Die Petition

Am 18.06.2011 reichte Dr. Textor eine Petition beim Bayerischen Landtag ein. Hierzu wurde in ein Formular ein Text eingegeben, der weitgehend aus dem o.g. offenen Schreiben an Frau Staatsministerin Haderthauer (siehe S. 19) entnommen wurde.

Über die Entscheidung des Petitionsausschusses wurde Dr. Textor am 19.10.2011 mit folgendem Schreiben des Landtagsamtes informiert:

Sehr geehrter Herr Dr. phil. Textor,

der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat Ihre Eingabe in der öffentlichen Sitzung vom 29.09.2011 beraten und beschlossen,

die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der GeschO).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe eine Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann.

Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Eingabe zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde dem Schreiben *nicht* beigelegt. Deshalb wurde das Landtagsamt angeschrieben und um dieselbe gebeten. Die Antwort erfolgte mit Schreiben vom 02.11.2011: „Eine Übermittlung der Stellungnahme erfolgt nur dann, wenn dies durch einen Ausschussbeschluss verfügt wurde. Da dies in Ihrem Fall nicht geschehen ist, kann Ihrem Ersuchen unter Beachtung der Vorschriften der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag leider nicht entsprochen werden“.

Fazit

Damit haben Prof. Fthenakis und Dr. Textor alle ihnen offen stehende Möglichkeiten genutzt – mit Ausnahme des gerichtlichen Weges, von dem aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten Abstand genommen wurde. Wenn Sie den Text bis hierhin gelesen haben, werden Sie sich sicherlich eine eigene Meinung zu dem Vorfall gebildet haben...

Inzwischen hat www.familienhandbuch.de ein neues Layout bekommen, und auch die Redaktion hat gewechselt – an Frau Dr. Jutta Lehmann. Es bleibt zu hoffen, dass sie die Notwendigkeit eines Qualitätssicherungsverfahrens erkennt und die Artikel der Website wieder aktuell und eindeutig werden...

Fassung vom November 2011